

Information: Kirchenglied der SELK und Kirchensteuer

Immer wieder passiert es, dass Kirchenglieder der SELK zur (meist evangelisch-landeskirchlichen) Kirchensteuer veranlagt werden. In den meisten Fällen liegt das an falschen Angaben der Kirchenglieder.

Ab dem 1. Januar 2011 sind in allen Bundesländern ausschließlich die Finanzämter für den Eintrag bzw. die Änderung des Kirchensteuermerkmals zuständig. In Niedersachsen werden folgende Abkürzungen auf der Lohnsteuerkarte bzw. der Ersatzbescheinigung eingetragen:

lt = evangelisch-lutherisch,
rf = evangelisch-reformiert,
rk = römisch-katholisch,
ak = alt-Katholisch.

Gehört der Arbeitnehmer keiner Religionsgemeinschaft an, für die die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird, sind zwei Striche „--“ auf der Lohnsteuerkarte bzw. der Ersatzbescheinigung einzutragen.

Für Kirchenglieder der SELK lautet das Merkmal also „--“ (nicht „lt“)

Stellen Sie auf Ihrem Steuerbescheid fest, dass Kirchensteuer entrichtet wurde, können Sie *innerhalb eines Monats Einspruch* beim Finanzamt einlegen und durch eine vom Pfarramt auszustellende Kirchenzugehörigkeitsbescheinigung nachweisen, dass Sie nicht kirchensteuerpflichtig sind. Die Steuer wird dann erstattet. Allerdings nur für das Jahr des vorliegenden Steuerbescheids. Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich.

Bei Ehepaaren, bei denen ein Teil Kirchenglied der SELK, ein Teil Kirchenglied der Landeskirche oder der römisch-katholischen Kirche ist, kann es passieren, dass ein sogenanntes „*besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen*“ erhoben wird. Dabei wird bei der Berechnung der Kirchensteuer eines Kirchenmitglieds, das selbst kein oder nur ein geringes Einkommen hat, das Einkommen des Ehepartners herangezogen. Dieser hat dann für die Kirchensteuer (in diesem Fall als „Kirchgeld“ bezeichnet) des Ehepartners aufzukommen.

Für *Kirchenglieder der SELK, die aus anderen Kirchen übergetreten sind*, endet in Niedersachsen die Kirchensteuerpflicht mit dem Ende des Monats, in dem eine wirksame Austrittserklärung abgegeben wurde. Da die Kirchensteuer manchmal aus dem Einkommen des ganzen Jahres berechnet wird, kann es sein, dass man auf Lohn, der nach dem Austritt gezahlt wird, anteilig für die Zeit vor dem Austritt Kirchensteuer abführen muss.

Pauschal versteuerte Einkünfte werden mit dem pauschalen Kirchensteuersatz belegt. Dies führt dazu, dass auch jemand, der keiner kirchensteuererhebenden Kirche (also z. B. der SELK) angehört Kirchensteuer zahlt. Dies entfällt nur dann, wenn die Nichtzugehörigkeit durch entsprechende Kirchenzugehörigkeitsbescheinigung des Pfarramtes nachgewiesen wird.